



Sachstand

Rechtsrahmen für Nebentätigkeiten von Gesundheitsfachkräften im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (Dienst)

Rechtsrahmen für Nebentätigkeiten von Gesundheitsfachkräften im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (Dienst)

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 086/22
Abschluss der Arbeit: 05.01.2023
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Träger und Beschäftigte im deutschen Gesundheitswesen	4
2.	Rechtsgrundlagen öffentlich-rechtlicher Anstellungsverhältnisse im Gesundheitswesen	4
3.	Regelungen zur Nebentätigkeit in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen	6
3.1.	Nebentätigkeit verbeamteter Gesundheitsfachkräfte	6
3.2.	Nebentätigkeit tarifbeschäftigter Gesundheitsfachkräfte	7

1. Träger und Beschäftigte im deutschen Gesundheitswesen

Die gesundheitliche Versorgung in Deutschland basiert sowohl auf öffentlich-rechtlich als auch auf privatrechtlich ausgestalteten Strukturen. Sie umfasst die ambulante Behandlung in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte bzw. in der Ambulanz eines Krankenhauses, die stationäre Versorgung im Krankenhaus sowie die Rehabilitation, welche ambulant oder stationär erfolgen kann. Während die ambulante Versorgung vorrangig privatrechtlich ausgestaltet ist, sind in der stationären Versorgung sowohl private als auch staatliche Akteure tätig. Teilweise werden Krankenhäuser auch durch freigemeinnützige Träger wie religiösen, sozialen oder humanitären Vereinigungen verwaltet.

Im Jahr 2021 gab es in Deutschland 1.887 Krankenhäuser, davon waren 39 Prozent privaten, 32 Prozent freigemeinnützigen und 29 Prozent öffentlich-rechtlichen Trägern zuzuordnen.¹ In der Rehabilitation wurden im Jahr 2020 598 private (54 Prozent), 294 freigemeinnützige (27 Prozent) und 211 öffentliche (19 Prozent) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erfasst.² In den Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sind neben Ärztinnen und Ärzten weitere Gesundheitsfachkräfte wie beispielsweise Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebammen oder Notfallsanitäter tätig.

Neben den ambulanten und stationären Versorgungseinrichtungen besteht der öffentliche Gesundheitsdienst, dem 377 Gesundheitsämter auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angehören. Dieser rein staatliche Dienst hat eine verwaltende Funktion mit dem übergeordneten Ziel des Gesundheitsschutzes.³ Zu den Aufgaben der Gesundheitsämter gehören u. a. der Infektionsschutz, die Trinkwasser- und Krankenhaushygiene sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die Tätigkeit in den Gesundheitsämtern wird durch Ärztinnen und Ärzte sowie durch medizinische Fachangestellte, Hygienekontrolleure, Pharmazeuten sowie Gesundheits- und Krankenpfleger wahrgenommen.

2. Rechtsgrundlagen öffentlich-rechtlicher Anstellungsverhältnisse im Gesundheitswesen

Die Ausgestaltung eines Anstellungsverhältnisses richtet sich nach dem individuell vereinbarten Arbeitsvertrag sowie zahlreichen arbeitsrechtlichen Gesetzen und kollektiven Rahmenvereinbarungen. Für Gesundheitsfachkräfte in staatlichen Einrichtungen gelten die Regelungen für Ange-

1 Statistisches Bundesamt, Grunddaten der Krankenhäuser – Fachserie 12 Reihe 6.1.1 – 2021, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/publikationen-innen-grunddaten-krankenhaus.html>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 4. Januar 2023.

2 Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Tabelle: Krankenhäuser, Anzahl und Aufenthalte, u. a. nach Einrichtungsmerkmalen, abrufbar unter https://www.gbe-bund.de/gbe/!pkg_olap_tables.prc_set_orientation?p_uid=gastd&p_aid=89911575&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=519&p_ansnr=28432463&p_version=2&D.000=2&D.001=3&D.922=1&D.100=3.

3 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Reisig, Veronika; Kuhn, Joseph, Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) und Gesundheitsförderung, 26. November 2020, abrufbar unter <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/oefentlicher-gesundheitsdienst-ogd-und-gesundheitsfoerderung/>.

stellte und Beamte des öffentlichen Dienstes. Auf verbeamtetes Gesundheitspersonal in öffentlichen Krankenhäusern finden die beamtenrechtlichen Landesregelungen Anwendung; es gelten die Beamtenregelungen des jeweiligen Bundeslandes. Partiell wird auf das für Bundesbeamten und Bundesbeamte geltende Bundesbeamtenregelung (BBG)⁴ verwiesen.

Zur Ausgestaltung eines Anstellungsverhältnisses von Angestellten in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen besteht neben den gesetzlichen Vorgaben in der Regel ein Tarifvertrag, also eine rechtliche Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeber bzw. einem Arbeitgeberverband und einer die Arbeitnehmer vertretenden Gewerkschaft. Durch den Tarifvertrag werden die Konditionen des individuellen Arbeitsvertrages festgelegt und die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wie z. B. das Gehalt, die Arbeitszeit und der Urlaubsanspruch, geregelt. Wurde ein Tarifvertrag vereinbart, gilt dieser für die Beschäftigten unmittelbar und zwingend. Nach dem Günstigkeitsprinzip gilt zudem automatisch die Regelung des Tarifvertrags, wenn im individuell geschlossenen Arbeitsvertrag für die Beschäftigten etwas Schlechteres als im Tarifvertrag vereinbart wurde.

Zu den für das Gesundheitsfachpersonal einschlägigen Tarifverträgen gehören auf Bundesebene der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)⁵ und auf Landesebene der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)⁶, welcher insbesondere Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte in und außerhalb von Universitätskliniken sowie für nichtärztliche Beschäftigte in Universitätskliniken enthält. Auf kommunaler Ebene wird der TVöD mit den für den jeweiligen Bereich einschlägigen Regelungen ergänzt. Für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken findet der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)⁷ Anwendung.

Für Angestellte in Krankenhäusern gilt im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände der Tarifvertrag öffentlicher Dienst für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser (TVöD-K)⁸, für die dort angestellten Ärzte der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunal-

4 Bundesbeamtenregelung vom 5. Februar 2009 (BGBL. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBL. I S. 2250).

5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, abrufbar unter https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tvoed_nr18.pdf.

6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021, abrufbar unter https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tv-l/tv-l_nr12.pdf.

7 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. August 2022, abrufbar unter https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/tarifverträge/2022-11/TV-%C3%84rzte%20i.d.F.%208.%C3%84nderungsTV_final.pdf.

8 Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser (TVöD-K) vom 1. August 2006, in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 14. Juli 2022, abrufbar unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/220714_TV%C3%B6D-K_%C3%84V_15_Lese-fassung_Stand%2001_11_2022.pdf.

len Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV- Ärzte VKA)⁹ und für Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Tarifvertrag öffentlicher Dienst für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B)¹⁰.

3. Regelungen zur Nebentätigkeit in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen

Eine berufliche Nebentätigkeit beschreibt eine Tätigkeit, bei welcher der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft außerhalb seines Hauptarbeitsverhältnisses zusätzlich einem anderen Arbeitgeber zur Verfügung stellt.¹¹ Deren Ausübung wird zwar durch die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹² garantiert, allerdings kann sie zur Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers eingeschränkt werden. Bei der Anstellung in einer von öffentlicher Hand finanzierten Gesundheitseinrichtung hängt die Ausübung einer Nebentätigkeit von den einschlägigen Beamten gesetzen oder Tarifverträgen ab. Beschäftigte im öffentlichen Dienst können grundsätzlich einer Nebentätigkeit nachgehen, allerdings ist eine Genehmigungspflicht oder eine Anzeigepflicht vorgeschrieben.

3.1. Nebentätigkeit verbeamteter Gesundheitsfachkräfte

Die Landesbeamtengesetze setzen für die Genehmigung der Nebentätigkeit voraus, dass diese das Hauptarbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt, dienstlichen Belangen nicht entgegensteht und ihr außerhalb der Arbeitszeiten nachgegangen wird. Beispielsweise bestimmt § 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz von Berlin (LBG)¹³, dass die Beamten zur Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung bedürfen.

Eine Genehmigung ist nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LBG zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Insbesondere können Art und Umfang der Nebentätigkeit oder eine Beeinflussung der Unparteilichkeit und Unbefangenheit des

9 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte VKA) vom 17. August 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 4. Mai 2022, abrufbar unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/220504_TV-%C3%84rzte_VKA_%C3%84TV-8_Lesefassung_01_07_2022.pdf.

10 Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B) vom 1. August 2006, in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 14. Juli 2022, abrufbar unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/220714_TV%C3%84V_16_Lesefassung_Stand%2001_11_2022.pdf.

11 Joussen, in: Rolfs/Giesen/Meffling/Udsching (Hrsg.), BeckOK Arbeitsrecht, 1. September 2022, BGB § 611a Arbeitsvertrag, Rn. 454.

12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968).

13 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 721).

Beamten Versagungsgründe darstellen. Die Nebentätigkeit sollte maximal ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit umfassen. Außerdem wird die Genehmigung nur befristet erteilt, wobei in den Ländern unterschiedliche Fristen gelten. In Berlin ist sie auf maximal zwei Jahre befristet, Bayern und Nordrhein-Westfalen sehen eine Frist von fünf Jahren vor.

Das Beamtenrecht sieht Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vor. So bestimmt beispielsweise § 63 Abs. 1 Nr. 2 LBG für Beamten und Beamte in Berlin, dass schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten nicht der Genehmigungspflicht unterliegen. Eine solche Tätigkeit ist aber nach § 63 Abs. 3 Satz 1 LBG schriftlich vor ihrer Aufnahme anzugeben, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Beamten gesetz (BayBG)¹⁴ ist neben weiteren geregelten Ausnahmen beispielsweise die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Professorinnen an staatlichen Hochschulen sowie von Beamten und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten nicht genehmigungspflichtig. In den anderen Landesbeamten gesetzen sowie im Bundesrecht (§ 99 BBG) finden sich vergleichbare Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Die beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder enthalten darüber hinaus Regelungen zur Ausübung der Nebentätigkeit. So bestimmt § 64 Abs. 1 Satz 1 LBG, dass Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 LBG Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden.

3.2. Nebentätigkeit tarifbeschäftigte Gesundheitsfachkräfte

In § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)¹⁵ sowie gleichlautend in § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-K)¹⁶ ist geregelt, dass entgeltliche Nebentätigkeiten dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben sind und mit Auflagen verbunden oder untersagt werden können, wenn sie geeignet sind, die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten durch den Beschäftigten zu beeinträchtigen. Dies wird insbesondere bei Tätigkeiten angenommen, welche die Zuständigkeiten der Dienststelle des Beschäftigten betreffen oder

¹⁴ Bayerisches Beamten gesetz (BayBG), vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663).

¹⁵ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021, abrufbar unter https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tv-l/tv-l_nr12.pdf.

¹⁶ Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser (TVöD-K) vom 1. August 2006, in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 14. Juli 2022, abrufbar unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifvertr%C3%A4ge/220714_TV%C3%B6D-K_%C3%84V_15_Lese-fassung_Stand%2001_11_2022.pdf.

wenn diese nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nehmen, dass eine ordnungsgemäße Diensterfüllung behindert wird.¹⁷ Letzteres wird vermutet, wenn die Nebentätigkeit über 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.¹⁸

Für Ärztinnen und Ärzte, die an Universitätskliniken nach einem Tarifvertrag beschäftigt sind, bestimmt § 5 TV-Ärzte¹⁹, dass für Nebentätigkeiten das jeweilige Landesbeamtenrecht anzuwenden ist. Für Ärztinnen und Ärzte, die auf kommunaler Ebene angestellt sind und dem Anwendungsbereich des Tarifvertrags TV-Ärzte VKA²⁰ unterliegen, gilt entsprechend § 3 Abs. 3 TV-Ärzte VKA eine Anzeigepflicht für eine Nebentätigkeit gegen Entgelt. Außerdem bestimmt § 1 Abs. 2 TV-Ärzte VKA, dass für Chefärzte die Regelungen des Tarifvertrags durch eine einzelvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden können.

Weitere Grenzen für die Ausübung einer Nebentätigkeit können sich aus allgemeinen Gesetzen ergeben. Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)²¹ muss auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen die Höchstgrenze der Arbeitszeit beachtet werden. Im Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (BurlG)²² ist geregelt, dass während des Urlaubs keiner dem Urlaubszweck widersprechenden Erwerbstätigkeit nachgegangen werden soll.

17 Schönhof, in: Grobys/Panzer-Heemeier, StichwortKommentar Arbeitsrecht, 2023, Nebentätigkeit, Rn. 3.

18 Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. August 2005 – 4 Sa 553/05, in: BeckRS 2006, 40030.

19 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. August 2022, abrufbar unter https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/tarifvertrage/2022-11/TV-%C3%84rzte%20i.d.F.%208.%C3%84nderungsTV_final.pdf.

20 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte VKA) vom 17. August 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 4. Mai 2022, abrufbar unter https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarif-vertr%C3%A4ge/220504_TV-%C3%84rzte_VKA_%C3%84TV-8_Lesefassung_01_07_2022.pdf.

21 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

22 Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz – BurlG), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).